„Standards für die Arbeit der Werkstatträte“

erstellt von:

"Die Vielfalter" – Experten für Teilhabe gGmbH
in der Region Süd-West-Niedersachsen

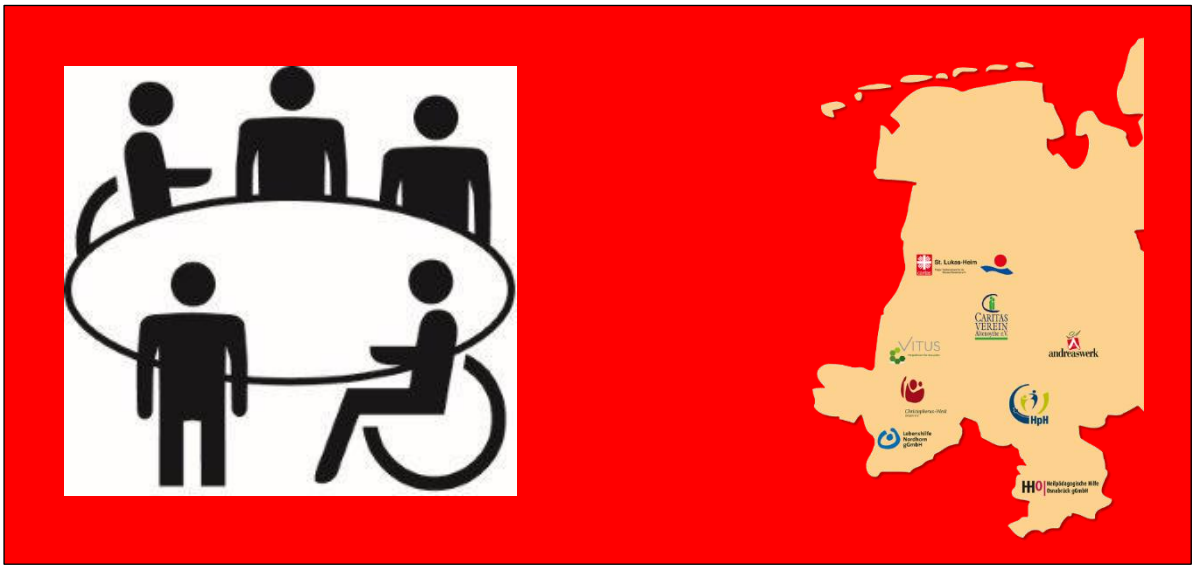

1 Standards für die Arbeit der Werkstatträte

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

„Standards für die Arbeit der Werkstatträte“

erstellt von:

"Die Vielfalter" – Experten für Teilhabe gGmbH
in der Region Süd-West-Niedersachsen

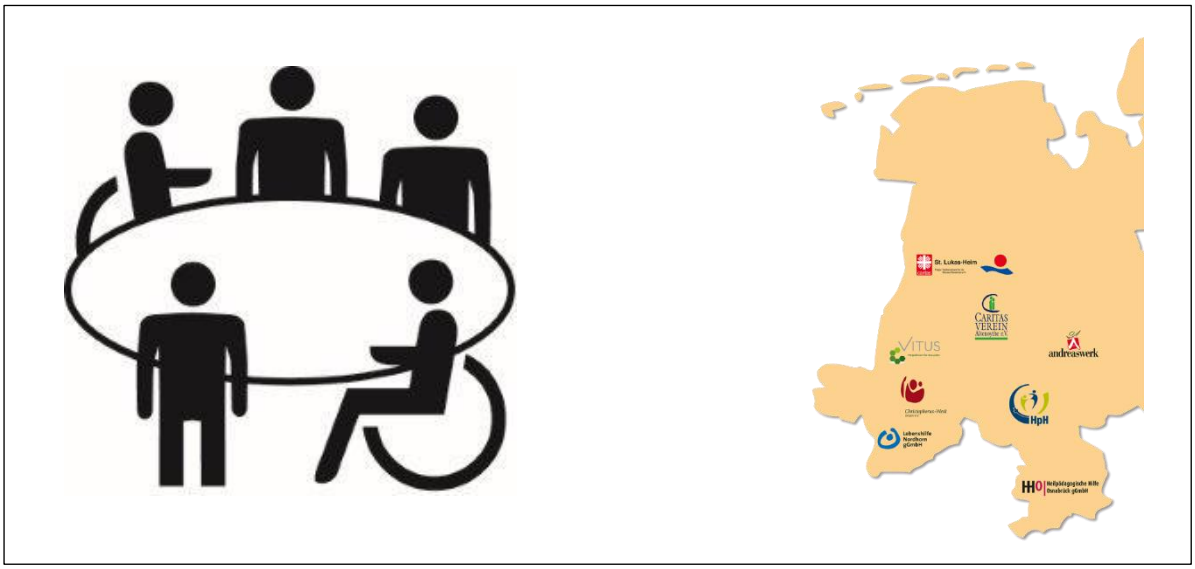

Allgemeiner Teil

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Aufbau der Informationen in den Mappen

1	Standards für die Arbeit der Werkstatträte	rote Mappe
	Was sind die Standards? Rechtetabelle Vereinbarungen (Änderungsdienst für alle Mappen)	

2	Fortbildung für Werkstaträte	blaue Mappe
	Bildungs- und Konferenzplan Unterlagen zu den Fortbildungen	

3	Audit für die Arbeit der Werkstatträte	grüne Mappe
	Auditschema Wie wird ein Audit vorbereitet?	

4	Vermittlungsstelle	türkise Mappe
	Gründen einer Vermittlungsstelle Arbeitsbeginn einer Vermittlungsstelle Geschäftsordnung Bestellungsurkunde Erklärungen	

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Leichte Sprache

Standards für die Arbeit der Werkstatträte

erstellt von:

„Die Vielfalter“ - Experten für Teilhabe gGmbH

in der Region Süd-West-Niedersachsen

Inhalt

Seite

Die Entwicklung von den Standards 3

Weiter-Entwicklung von den Standards 5

Die Rechte vom Werkstattrat 10

Die Rechte-Tabelle 13

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Die Entwicklung von den Standards

Die Vielfalter - Experten für Teilhabe sind eine Unternehmens-Initiative.
Sie arbeiten zusammen für eine gute Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen,
Die Vielfalter haben Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen:
im Bezirk Emsland, in der Grafschaft Bentheim, im Oldenburger Münsterland und in Osnabrück.

Die Vielfalter erstellen seit 2012 Standards für Werkstattrat-Arbeit.
Standards für die Werkstattrat-Arbeit sind Vereinbarungen und Regeln für die Arbeit
von den Werkstatträten.
Die Werkstatträte können nach diesen Standards arbeiten.

Wie wurden diese Standards erstellt?
Die Werkstätten haben mit den Werkstatträten dazu einen **Vertrag** gemacht.
Dieser Vertrag heißt: **Selbstverpflichtungs-Erklärung.**
In dem Vertrag stehen Rechte für die Werkstatträte.
Die Werkstatträte arbeiten in der **RAG** zusammen.
RAG ist die Abkürzung für: **R**egional-**A**rbeits-**G**emeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in den Gebieten Emsland, Grafschaft Bentheim, Oldenburger Münsterland und Osnabrück.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Die Werkstatträte in der **RAG** wählen zusammen einen **Rat.**

Der Rat heißt: RAG-Sprecherrat.

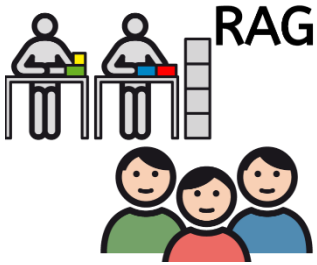

3 Personen sind im RAG-Sprecherrat:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- Schriftführer*in

Der RAG-Werkstattrat hat auch Unterstützung bekommen:

eine Assistentin oder ein Assistent für den Vorstand vom RAG-Werkstattrat.

Jeder Werkstattrat kann eine Vertrauens-Person bekommen.

Der Werkstattrat muss dann zu der Werkstatt-Leitung sagen:

Wir möchten eine Vertrauens-Person haben.

Die Vertrauens-Person unterstützt den Werkstattrat bei seiner Arbeit.

Die Vertrauens-Person kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sein.

Die Vertrauens-Person kann auch jemand von außerhalb der Werkstatt sein.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Für Vertrauens-Personen gibt es eine Fortbildungs-Reihe.

Die Fortbildungen sind für eine Amts-Zeit vom Werkstattrat.

Die Amts-Zeit ist 4 Jahre.

Weiter-Entwicklung von den Standards

Die Geschäftsführer von den Einrichtungen haben im Frühjahr 2015 beschlossen:

Die Standards für die Werkstattrats-Arbeit sollen weiter entwickelt werden.

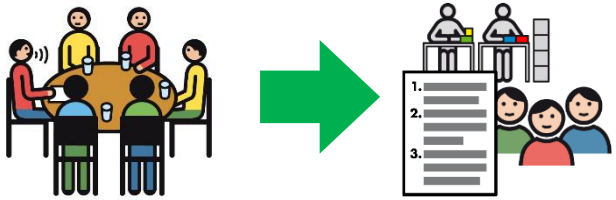

Das waren die wichtigsten Themen:

- **Fortbildungen für Werkstatträte** sollen stattfinden.
- Wie sollen die **Audits** in den Werkstätten gemacht werden?

  Ein Audit ist eine Überprüfung.

  Beim Audit wird überprüft:

  Kann der Werkstattrat gut arbeiten?

  So wie es in den Standards steht?

  Mehr über Audits steht in der Mappe 3.

Bei beiden Themen ist wichtig:

Die Sprache muss für die Werkstatträte verständlich sein.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Die Zeichnung auf der nächsten Seite zeigt:

So ist die Zusammenarbeit bei den Standards zwischen:

- RAG-Werkstattrat
- Geschäftsführer und Werkstattleiter
- Büro für Weiterbildung
- Vielfalter-Steuergruppe

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Standards für Werkstatträte

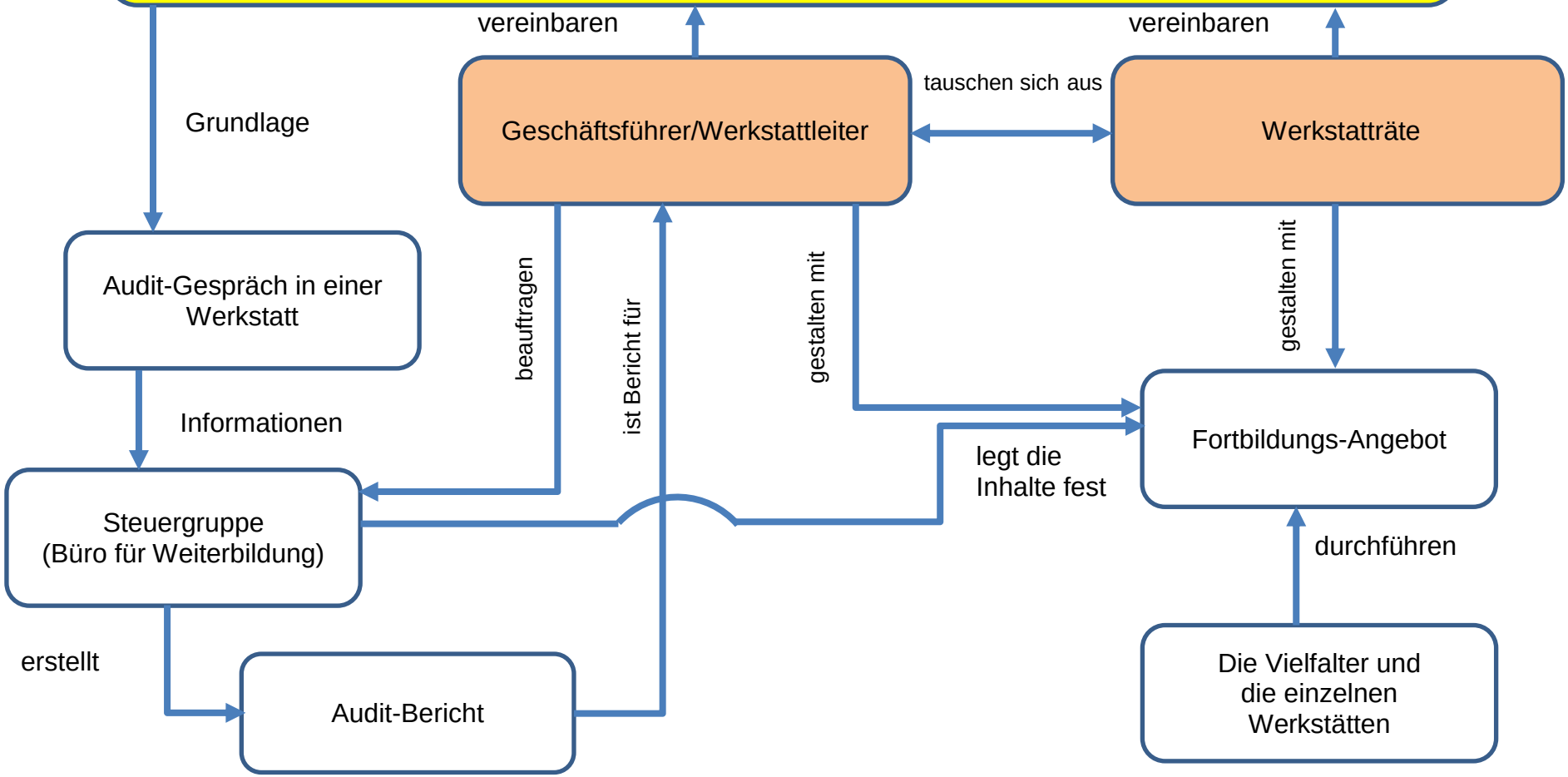

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Fortbildung für Werkstatträte

Die Fortbildungen für Werkstatträte sind sehr wichtig.

Es gibt einen **Fortbildungs-Plan** für eine Amts-Zeit.

Die Amts-Zeit von den Werkstatträten ist 4 Jahre.

Im Fortbildungs- Plan sind verschiedene Fortbildungen:

- Fortbildungen für **alle** Werkstatträte bei den Vielfaltern
- Fortbildungen in **einer** Einrichtung.

Auch die Ergebnisse von den Audits sind wichtig für die Fortbildungs-Planung.

Die Frauen-Beauftragten in den Werkstätten bekommen auch Fortbildungen.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Das Audit

Ein Audit ist eine Überprüfung.

Bei diesem Audit in der Werkstatt wird überprüft:

- Kann der Werkstattrat gut arbeiten?
- So wie es in den Standards steht?

Beim Audit tauschen sich der Werkstattrat und die Werkstatt-Leitung aus.

Sie besprechen:

- Was ist gut in unserer Zusammenarbeit?
- Was ist noch **nicht** gut in unserer Zusammenarbeit?
- Was wollen wir anders machen?

Vorbereitung vom Audit

Der Werkstattrat überlegt sich:

Wie soll das Audit sein?

Der Werkstattrat legt die Themen für das Audit fest.

Es gibt Schulungen über das Audit.

Die Steuergruppe wird das Audit immer weiter entwickeln.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Der Austausch im Audit soll gut verständlich für den Werkstattrat sein.

Alle Werkstätten von den Vielfaltern machen es gleich.

Die Rechte vom Werkstattrat

Die Rechte von den Werkstatträten stehen in der **Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.**

Die Abkürzung ist: WMVO.

Jeder Wohlfahrts-Verband hat außerdem eine eigene WMVO.

Wohlfahrts-Verbände sind zum Beispiel: Caritas und Diakonie.

Alle WMVOs sind ähnlich.

Es gibt drei verschiedene Rechte für die Werkstatträte.

1. Das Recht zur Mitbestimmung

Mitbestimmung bedeutet:

Die Werkstatt-Leitung und der Werkstatt-Rat entscheiden **gemeinsam.**

Die Werkstatt-Leitung darf **nicht** allein entscheiden.

Die Werkstatt-Leitung macht einen Vorschlag.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Zum Beispiel:

Die Pausen sollen geändert werden.

Die Werkstatt-Leitung fragt den Werkstattrat:

Seid Ihr damit einverstanden?

Gebt Ihr eure Zustimmung?

Der Werkstattrat kann auch sagen:

Wir wollen erst gemeinsam über die Pausen sprechen.

Die Werkstatt-Leitung und der Werkstattrat tauschen sich dann darüber aus.

Vielleicht einigen sie sich.

Wenn sie sich nicht einigen:

Die **Vermittlungs-Stelle** hilft dann.

2. Das Recht zur Mitwirkung

Mitwirkung bedeutet:

Die Werkstattleitung hat einen Vorschlag.

Der Werkstatt-Rat kann seine Meinung sagen.

Die Werkstatt-Leitung hört dem Werkstattrat zu.

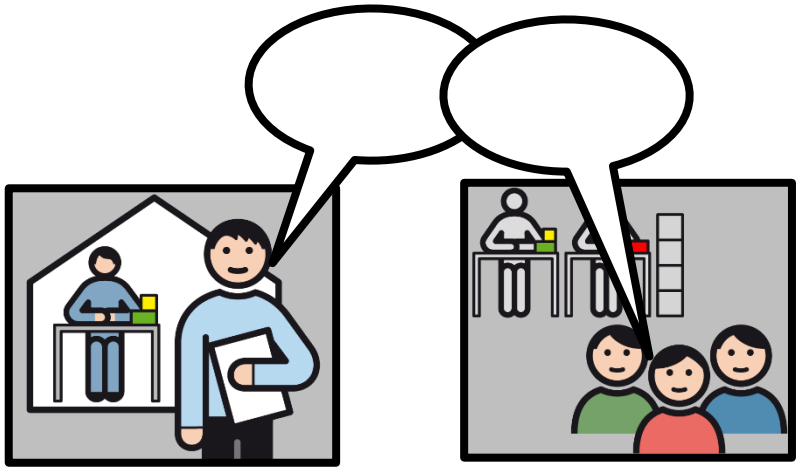

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Sie versuchen sich zu einigen.

Wenn das nicht klappt:

Dann entscheidet die Werkstatt-Leitung allein.

3. Das Unterrichtungs-Recht

Dieses Recht bedeutet:

Der Werkstattrat muss Informationen bekommen.

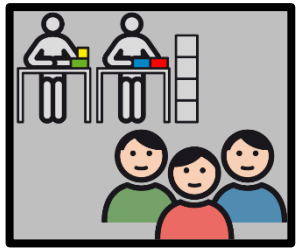

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Die Rechte-Tabelle

Hinweis:

Diese Tabelle ist **nicht** in Leichter Sprache geschrieben.

Hier stehen auch schwierige Wörter aus der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.

Die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung ist **nicht** in Leichter Sprache geschrieben.

Wir haben den drei verschiedenen Rechten Farben zugeordnet.

Mitbestimmung Mitwirkung Unterrichtung

X bedeutet: die Rechte vom Werkstattrat nach den Standards von den Vielfaltern.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
1.		Werkstatt-Ordnung	• Fragen zur Ordnung im Arbeitsbereich • Fragen zum Verhalten der Beschäftigten • Aufstellung der Werkstattordnung • Veränderung der Werkstattordnung	X X X X		
2.		Beschäfti-gungs-Zeit und Pausen-Zeit	• Festlegung der Beschäftigungszeit (Beginn und Ende) • grundlegende Festlegung der Pausenzeiten • Festlegung der Zeiten für begleitende Maßnahmen • Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (an welchen Tagen wie lange gearbeitet wird) • vorübergehende Veränderung der Beschäftigungszeit	X X X X X		

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
3.		Urlaub	• Grundsätzliche Festlegungen zur Urlaubsplanung (z.B. Betriebsferien ja oder nein)	X		
4.		Entgelt	• Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen (wie wird die Arbeitsleistung bewertet) • Einführung neuer Entgeltbewertungen ○ Änderung der Entgeltbewertungen ○ Festlegung des Grundbetrages* ○ Festlegung des Steigerungsbetrages ○ Festlegung leistungsbezogener Zulagen • Zeit der Auszahlung (z.B. Mitte des Monats oder Ende des Monats) • Ort und Art der Auszahlung • Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen	X X X X X		

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
5.		Überwachung	• Anwendung von technischen Einrichtungen (z.B. elektronische Zeiterfassung / Überwachungskameras)	X		
6.		Fortbildung	• Festlegen von Grundsätzen für Fortbildung • Festlegen von Grundsätzen für begleitende Maßnahmen	X X		
7.	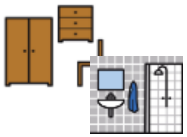	Raum-Gestaltung	• Gestaltung der Sanitärräume • Gestaltung der Aufenthaltsräume	X X		
8.		Verpflegung (*Essen*)	• Fragen der Verpflegung	X		
9.		Aktivitäten / Veranstal-tungen	• Planung und Mitgestaltung bei offiziellen Veranstaltungen	X		
10.		Werkstatt-Organisation	• Grundlegende Änderungen im Aufbau der Werkstatt • Grundlegende Änderungen des Werkstattzweckes		X X	

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
11.	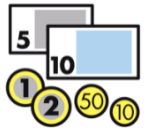	Arbeits-Ergebnis	• Darstellung des Arbeitsergebnisses (Wieviel hat die Werkstatt eingenommen) • Verwendung des Arbeitsergebnisses (wofür wird das Geld ausgegeben)		X X	
12.		Arbeitsplatz Gestaltung	• Gestaltung von Arbeitsplätzen • Gestaltung von Arbeitsabläufen • Gestaltung der Arbeitsumgebung • Einführung neuer Arbeitsmethoden		X X X X	
13.		Arbeits-Sicherheit	• Regelungen gegen Arbeitsunfälle • Regelungen über die Verhütung von Berufskrankheiten (Regeln, damit die Arbeit nicht krank macht) • Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften		X X X	
14.		Bauen	• Planung von Neubauten • Planung von Umbauten • Planung von Erweiterungsbauten • Planung neuer technischer Anlagen		X X X X	

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
15.	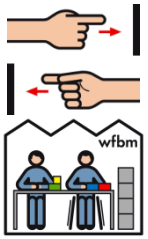	Veränderungen	• Einschränkungen der Werkstatt • Stilllegung der Werkstatt oder Teile der Werkstatt • Verlegung der Werkstatt oder Teile der Werkstatt		X X X	
16.	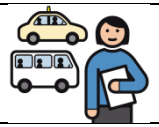	Fahrdienst	• Fragen zur allgemeinen Regelung des Fahrdienstes	X		
17.		Angebote zur Persönlichkeits-Entwicklung von den Beschäftigten	• allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit • grundlegende Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt		X X	
18.		Wechsel vom Arbeitsplatz	• Auf Wunsch des Beschäftigten bei der dauerhaften Umbesetzung auf einen anderen Arbeitsplatz		X	
19.		Arbeitsstelle	• Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses			X

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
20.		Angehörigen-Versammlung	• Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlungen			X
21.		Fach-Personal	• Einstellung • Versetzung		X	
						X

* Mitwirkung bei der Festlegung von Grund-Betrag und Steigerungs-Betrag:
Dieses Mitwirkungs-Recht steht so in der WMVO.
Der Grund-Betrag ist aber schon festgelegt.
Der Grund-Betrag ist genauso hoch wie im 2. Jahr Berufs-Bildungs-Bereich.
Das bedeutet also:
Der Werkstattrat hat **kein** Mitwirkungs-Recht beim Grund-Betrag.
Der Werkstattrat hat ein Mitbestimmungs-Recht beim Steigerungs-Betrag.

© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Zusätzliche Rechte				
	Thema		**Beschreibung**	**Gültig ab und durch**
1.		Möglichkeit der Briefwahl bei den Wahlen zum Werkstattrat und zur Frauenbeauf-tragten	Durchführung der Wahlen des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten 1) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte, die an dem Wahltag nicht in dem Wahlraum erscheinen können, haben das Recht per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. 2) Der Antrag ist innerhalb der Fristen bei dem Wahlvorstand zu stellen. 3) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. 4) Weiterhin gelten alle Vorschriften aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und den entsprechenden Mitwirkungsverordnungen der Wohlfahrtsverbände.	01.06.2022 Selbstver-Pflichtungs-erklärung

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe

Übersetzung in Leichte Sprache: Sprach-Werk, Andreaswerk e.V., Vechta
Stand 01.11.2022
Symbole: METACOM Symbole © Annette Kitzinger
© 2022 – Die Vielfalter gGmbH

Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

Die Werkstatt _____

vereinbart mit dem Werkstattrat die **Erweiterung** der Rechte des Werkstattrates, indem sie dem Werkstattrat in folgenden Punkten Mitbestimmungsrechte bzw. Mitwirkungsrechte einräumt

Mitbestimmungsrechte

1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung.
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzungen oder Verlängerungen der üblichen Beschäftigungszeit
3. Aufstellen von Grundsätzen für den Urlaubsplan
4. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, sowie Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgelt-bescheinigungen
5. Einführung und Anwendungen von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen
6. Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung und von begleitenden Maßnahmen
7. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
8. Grundsätze der Verpflegung
9. Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten

Mitwirkungsrechte

10. Grundsätze der Fahrdienstgestaltung
11. Versetzung und Umbesetzung von Beschäftigungsverhältnissen
12. Maßnahmen der Arbeitssicherheit
    Zusätzlich gilt für den Bereich der Arbeitssicherheit: Es können hier Verabredungen getroffen werden, die Mitbestimmungsrechte oberhalb der aktuellen Grundlagen ermöglichen.
13. Errichtung und Einrichtung von Werkstätten, Arbeitsplätzen in der WfbM, Außenarbeitsgruppen
14. Mitwirkung bei der Einstellung und Versetzung von Mitarbeitern

Unterrichtungsrechte

15. Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Diese Selbstverpflichtung kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden

Die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung ist ein gemeinsamer Prozess.

Datum

Geschäftsführung Werkstattrat

Tätigkeitsbeschreibung Assistent des Werkstattrates der RAG Südwest Niedersachsen

1. **Name, Vorname**

2. **Bezeichnung der Tätigkeit**
   Assistent des Werkstattrates der RAG Südwest Niedersachsen

3. **Ziele und Aufgaben**
   - Unterstützung (Beratung, Begleitung und Assistenz) des Werkstattrates der RAG Südwest Niedersachsen insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung seiner Sitzungen und Tagungen.
   - Unterstützung (Beratung, Begleitung und Assistenz) des Werkstattrates, insbesondere bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der WMVO und der Selbstverpflichtung der RAG Süd West Niedersachsen.
   - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
   - Führung eines Zeitnachweises
   - Koordination der Wahl des RAG-W-Rat-Vorstandes
   - Unterstützung bei Weiterbildungsangeboten für W-Räte
   - Unterstützung der W-Räte und deren Vertrauenspersonen in der RAG
   - Unterstützung bei der Übersetzung schwieriger Sachverhalte in leichte Sprache
   - Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen …) und deren Versand
   - Unterstützung bei der Beschaffung externer Informationen z. B.: BAG, LAG, RAG Süd-West Niedersachsen, Fachverbänden, Politik, Trägern
   - Unterstützung bei Entscheidungsprozessen, ohne sie zu beeinflussen
   - Unterstützung und Begleitung zu Sitzungen
   - Unterstützung bei der Aufstellung der Jahresplanung

4. **Anforderungen/Kompetenzen**
   - Fachausbildung gem. § 39 Abs. 3 WMVO
   - Fähigkeit zur Rollenklärung und Ausgestaltung einer Interessenvertretung – unterstützen ohne zu beeinflussen
   - Fähigkeit zur Moderation und betrieblichen Kommunikation
   - Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen in der RAG (Geschäftsführungen, Werkstattleitungen, Werkstatträte der einzelnen Werkstätten)
   - Einhaltung der Schweigepflicht gem. § 39 Abs. 3 WMVO

5. **Besondere Befugnisse**
   Nutzung von Fahrzeugen, Informationstechnologie, Räumlichkeiten der zugeordneten Werkstatt
6. **Besondere Vereinbarungen**
   Freistellung als Assistent mit einem Stundenumfang von mindestens durchschnittlich 15 pro Woche bzw. 675 Stunden im Jahr (45 Arbeitswochen je 15 Stunden)
   Für die Dauer der Aufgabe als Assistent gelten die Rechte und Pflichten gemäß § 37 WMVO.

Bei Bedarf wird die Tätigkeitsbeschreibung von den Beteiligten (siehe Unterschriftsleiste) überprüft und angepasst.

Datum

Vorsitzender der RAG Südwest Niedersachsen	Vorsitzender RAG-W-Rat Südwest Niedersachsen	Assistent

Vereinbarung über die Assistenzleistung für den Werkstattrat der RAG Südwestniedersachsen

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

Vorsitzenden der RAG Südwestniedersachsen:

Vorsitzenden des Werkstattrates der RAG Südwestniedersachsen

1. Aufgabe und Ziele des Assistenten

Die Aufgabe ist die Assistenz des RAG Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen RAG Werkstattrates. Das Ziel ist es, den RAG Werkstattrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des RAG Werkstattrates. Dies geschieht auf Grundlage der Vereinbarung „Tätigkeitsbeschreibung Assistent des Werkstattrates der RAG Südwest Niedersachsen“.

2. Rahmenbedingungen

Um dem Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit den Vertrauenspersonen der Mitgliedswerkstätten
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des RAG Werkstattrates
- Mitnutzung von Dienstfahrzeugen der ansässigen Werkstatt
- Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet der ansässigen Werkstatt

3. Vereinbarung

Freistellung als Assistent

Die Freistellung des Assistenten beträgt mindestens durchschnittlich 15 Stunden pro Woche bzw. 675 Stunden im Jahr. (bei 45 Arbeitswochen je 15 Stunden). Der

Stundenumfang wird regelmäßig überprüft und am Assistenzbedarf des RAG Werkstattrates bemessen und einvernehmlich festgelegt.

Fortbildung
Gemäß § 37 Abs. 4 WMVO stehen dem Stelleninhaber fachspezifische Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

Schweigepflicht
Der Assistent ist der Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 6 WMVO verpflichtet.

Befristung
Die Besetzung der Stelle des Assistenten ist gekoppelt an die Legislaturperiode des RAG Werkstattrates. Sie erfolgt nach der Wahl zum Vorsitzenden des RAG Werkstattrates.

Arbeitsort
Der Arbeitsort des Assistenten ist gekoppelt an den Arbeitsort des Vorsitzenden des RAG Werkstattrates.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit
Die Kosten und den Sachaufwand tragen die Mitgliedswerkstätten in Form einer Umlage – basierend auf der Umlagen Regelung der BAG WfbM

Schutz des Assistenten
Für den Assistenten gilt § 37 WMVO entsprechend.

Kündigung
Zum Ende eines Jahres kann, diese Vereinbarung, mit einer Frist von
3 Monaten gekündigt werden

Datum:

Vorsitzender der RAG	Vorsitzender des RAG Werkstattrates
Südwestniedersachsen	Südwestniedersachsen

Assistenz für RAG Werkstattrat – einfache Sprache

Auch der Werkstattrat der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Süd-West (RAG) braucht eine Vertrauensperson. Bis jetzt hat immer die Vertrauensperson aus der Werkstatt, wo der 1. Vorsitzende der RAG herkommt, diese Rolle übernommen.

Für den RAG Werkstattrat ist es auch wichtig eine Vertrauensperson zu haben. Dann kann der Werkstattrat seine Rechte auch im Bereich der RAG besser durchsetzen.

Die Projektgruppe empfiehlt:

Benennung einer Assistenz zur Unterstützung des RAG Werkstattrates
Die Person soll Termine, Tagungen und Fortbildungen organisieren.
Die Person soll nicht aus einer Werkstatt kommen, sondern von außen eingestellt werden. Dann gibt es keinen Streit unter den Werkstätten.
Die Person muss genau wissen, was ihre Aufgaben sind.

Mögliche Aufgaben:

- Fort- und Weiterbildungen organisieren
- Besprechungen organisieren, Termine absprechen, aber keine Leitung übernehmen
- Protokolle schreiben bzw. den RAG Werkstattrat dabei unterstützen
- Protokolle an alle Personen weiterleiten, die sie lesen sollen
- Berichte schreiben über das, was der RAG Werkstattrat macht
- Schwierige Texte in einfache Sprache übersetzen
- Förderung der Selbstständigkeit des RAG Werkstattrates

Wie sieht die Stelle der Assistenz aus?

- die Person arbeitet dort, wo der RAG Vorsitzende arbeitet oder sie kommt dort hin
- die Person arbeitet auch mit der Projektgruppe zusammen
- die Person erzählt einem Geschäftsführer der RAG was sie arbeitet
- die Person braucht dafür ungefähr 10 Stunden in einer Woche
- die Person arbeitet so lange, wie der RAG Werkstattrat arbeitet (4 Jahre)

Vereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

Werkstatt:

Werkstattrat

1. Aufgabe und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Unterstützung/Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstattrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Dies geschieht auf Grundlage der Vereinbarung „Tätigkeitsbeschreibung für Vertrauenspersonen des Werkstattrates“ der RAG Südwest Niedersachsen.

2. Rahmenbedingungen

Um dem Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstattrates
- Mitnutzung von Dienstfahrzeugen
- Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet

3. Vereinbarung

Freistellung als Vertrauensperson

Die Freistellung der Vertrauensperson beträgt mindestens durchschnittlich 4 Stunden pro Woche bzw. 180 Stunden im Jahr. (bei 45 Arbeitswochen je 4 Stunden). Der Stundenumfang wird regelmäßig überprüft und am Assistenzbedarf des Werkstattrates bemessen und einvernehmlich festgelegt.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall
In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von: _____
Bei Ausfall der Vertrauensperson benennt der Werkstattrat in Abstimmung mit dem Werkstattleiter eine geeignete Person.

Schutz der Vertrauensperson
Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

Fortbildung
Gemäß § 37 Abs. 4 WMVO stehen der Vertrauensperson fachspezifische Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

Schweigepflicht
Die Vertrauensperson ist der Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 6 WMVO verpflichtet.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit
Die Kosten und den Sachaufwand trägt gemäß § 39 Abs. 1 und 2 WMVO die Werkstatt.

Kündigung
Zum Ende eines Jahres kann diese Vereinbarung mit einer Frist von
3 Monaten gekündigt werden.

Datum:

Geschäftsführung Werkstattrat

Tätigkeitsbeschreibung Vertrauensperson des Werkstattrates

1. **Name, Vorname**

2. **Bezeichnung der Tätigkeit**
   Vertrauensperson des Werkstattrates

3. **Ziele, Aufgaben**
   - Unterstützung (Beratung, Begleitung und Assistenz) des Werkstattrates, insbesondere bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Selbstverpflichtung der RAG Süd West Niedersachsen
   - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
   - Führung eines Zeitnachweises
   - regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit dem Werkstattrat
   - Assistenz bei der Koordinierung von Terminen
   - Unterstützung bei der Übersetzung schwieriger Sachverhalte in einfache Sprache
   - Unterstützung bei der Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen …) und deren Versand
   - Unterstützung bei der Beschaffung externer Informationen z. B.: BAG, LAG, RAG Süd-West Niedersachsen, Fachverbänden, Politik, Trägern
   - Unterstützung bei Entscheidungsprozessen, ohne sie zu beeinflussen
   - Unterstützung und Begleitung zu Sitzungen auf regionaler und Landesebene
   - Unterstützung bei der Aufstellung der Jahresplanung

4. **Anforderungen/Kompetenzen**

   - Fachausbildung gem. § 39 Abs. 3 WMVO
   - Fähigkeit zur Rollenklärung und Ausgestaltung einer vermittelnden Interessenvertretung – unterstützen ohne zu beeinflussen
   - Fähigkeit zur Moderation und betrieblichen Kommunikation
   - Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen in der Werkstatt (Leitung, Eltern, Angehörige, rechtliche Betreuer)
   - Einhaltung der Schweigepflicht gem. § 39 Abs. 3 WMVO

5. **Besondere Befugnisse**
   Nutzung von Fahrzeugen, Informationstechnologie, Räumlichkeiten der Werkstatt gem. § 39 Abs. 2 WMVO

6. **Vertretung bei Abwesenheit**
   In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von: _____
   Bei Ausfall der Vertrauensperson benennt der Werkstattrat in Abstimmung mit dem Werkstattleiter eine geeignete Person.

7. **Besondere Vereinbarungen**
   Freistellung als Vertrauensperson mit einem Stundenumfang von mindestens durchschnittlich 4 pro Woche bzw. 180 Stunden im Jahr (45 Arbeitswochen je 4 Stunden).
   Für die Dauer der Aufgabe als Vertrauensperson gelten die Rechte und Pflichten gemäß § 37 WMVO.

Bei Bedarf wird die Tätigkeitsbeschreibung von den Beteiligten überprüft und angepasst.

Datum

Geschäftsführung Vertrauensperson